

Amtsblatt

für den Landkreis Forchheim

Nr. 28 / 2021

Mittwoch, 23. Juni 2021

25. Woche

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckertplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (091 91) 86 - 1001
Telefax: (091 91) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Landratsamt Forchheim
Az. 42-8631-51/21

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Forchheim über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Igensdorf für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Letten, Markt Igensdorf

vom 10.06.2021

Das Landratsamt Forchheim erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl. S. 737) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Forchheim über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Igensdorf für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Letten, Markt Igensdorf vom 20.12.1996 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim Nr. 1 vom 02.01.1997) wird aufgehoben.

§2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 10.06.2021

Landratsamt Forchheim

Dr. Ulm

Landrat

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Forchheim über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Igensdorf für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Letten, Markt Igensdorf
2. Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Ergänzung der Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 237 Bayreuth über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021
3. Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Ergänzung

4. Stellenausschreibung: Mitarbeiter/in (m/w/d) im Projektmanagement für Klimaschutz und Klimaanpassung in Vollzeit.
5. Stellenausschreibung: 2 Mitarbeiter/innen (m/w/d) für das Entsorgungszentrum Gosberg in Vollzeit.

Sparkasse Forchheim:

1. Aufgebotsverfahren

2.

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

**Ergänzung der
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 237
Bayreuth**

**über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvor-
schlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.
September 2021**

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das sechsundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) wie folgt geändert:

Nach § 52a Bundeswahlgesetz (BWG) gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 sowie § 27 Abs. 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz und § 34 Abs. 4 Satz 1 sowie § 39 Abs. 3 Satz 1 Bundeswahlordnung (BWO) mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.

Daraus ergibt sich zu **Buchstabe B Nr. 5** meiner
Bekanntmachung vom 21.12.2020
nachfolgende Änderung:

Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nr. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Daraus ergibt sich zu **Buchstabe B Nr. 6** meiner
Bekanntmachung vom 21.12.2020
nachfolgende Änderung:

Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber) müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichnerinnen / Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

Bayreuth, 16.06.2021

Der Kreiswahlleiter

Thomas Ebersberger

Oberbürgermeister

3.

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

Ergänzung

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu **Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften** meiner Bekanntmachung vom 20. Januar 2021 nachfolgende Änderung:

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 Bundeswahlordnung (BWO) mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Für Kreiswahlvorschläge von Parteien und andere Kreiswahlvorschläge sind demnach von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

Bamberg, 21. Juni 2021

Der Kreiswahlleiter

Andreas Starke

Oberbürgermeister

4.

Der **Landkreis Forchheim** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Mitarbeiter/in (m/w/d) im
Projektmanagement für Klimaschutz
und Klimaanpassung**
in Vollzeit.

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.landkreis-forchheim.de/karriere




5.

Der **Landkreis Forchheim** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**2 Mitarbeiter/innen (m/w/d)
für das Entsorgungszentrum Gosberg**
in Vollzeit.

Detaillierte Informationen über die Modalitäten und Voraussetzungen, die Bestandteil dieser Stellenausschreibung sind, finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.landkreis-forchheim.de/karriere



Sparkasse Forchheim

1.

Aufgebotsverfahren

Gemäß Art. 34 ff des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum BGB wird folgendes Sparkassenbuch aufgeboten:

Sparkassenbuch Nr.:

3222164315, 3222347167 und 3222624284

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird gebeten, seine Rechte innerhalb von

3 Monaten – vom 18.06.2021 an gerechnet - anzumelden.

Voraussetzung hierfür ist, dass er der Sparkasse Forchheim das Sparkassenbuch vorlegt.

Geschieht dies während dieser Frist nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Forchheim, 18.06.2021

Sparkasse Forchheim

– Vorstand –

Dr. Maier

Reinsch